

**Freiheitliche Partei Österreichs
(FPÖ) – Die Freiheitlichen**

Bericht über die Prüfung des
Rechenschaftsberichts 2023
gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012

Exemplar: 1

Geschäftsführer:
Mag. Josef Steininger
Wirtschaftsprüfer
DDr. Michael Edelhofer
Wirtschaftsprüfer

Elisabethstraße 10/6
A- 1010 Wien
E-Mail: josef.steininger@accurata.at
E-Mail: michael.edelhofer@accurata.at

Telefon: +43/1/505 87 65
mobil: +43/1650/25 47 999
APAB: 1800073
HG Wien, FN264002p
KSW-Code: 806845

Prüfbericht zum Rechenschaftsbericht

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Bundesgeschäftsführung der

Freiheitliche Partei Österreich (FPÖ) – Die Freiheitlichen

(in Folge „Partei“) hat uns mit Schreiben vom 8.11.2023 beauftragt, die Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 2 des Parteiengesetz 2012 (in Folge „PartG“) durchzuführen.

Wir haben die Prüfung von Jänner bis Dezember 2024 unter der Leitung von Herrn DDr. Michael Edelhofer, Wirtschaftsprüfer, in den Räumlichkeiten der Partei sowie unseren Kanzleiräumlichkeiten durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung diente die Buchhaltung der Partei. Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die zuständigen Mitarbeiter bereitwillig erteilt. Eine, von der Bundesgeschäftsführung der Partei unterzeichnete, Vollständigkeitserklärung haben wir in unseren Akt aufgenommen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) (Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten und Wahlwerbungsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Nicht Gegenstand des Auftrags ist die Gebarungsprüfung hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der für Wahlwerbung aufgewendeten Mittel.

Für die Durchführung des Auftrags gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt sind.

2. Prüfungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

Freiheitliche Partei Österreich (FPÖ) – Die Freiheitlichen

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts sowie die Berichtsbestandteile und Anlagen zum Rechenschaftsbericht beschreiben. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Vermögens- und Ertragssituation der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Aufgrund der begrenzten Befugnisse als Wirtschaftsprüfer können wir nur Sachverhalte überprüfen, welche in den Systemen der Partei erfasst sind bzw. uns durch Vertreter der Partei bekannt gegeben wurden. Spendensachverhalte, welche vollständig außerhalb der Erfassung der Partei liegen, wie etwa durch Dritte oder Beteiligungsunternehmen der Partei beauftragte und bezahlte Fremdleistungen zugunsten der Partei, können durch die Partei und in der Folge durch unsere Prüfung nur dann erfasst werden, wenn diese durch Hinweisgeber bekannt und/oder durch Gerichtsurteile hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Partei bestätigt worden sind. Unsere Prüfungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf Systeme und Unterlagen der Partei, nicht aber auf in Systemen Dritter erfassten Informationen und Unterlagen.

Weiters ist anzumerken, dass nur offensichtlich nicht vertretbare Rechtsansichten der Partei im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenschaftsberichts im Prüfvermerk entsprechenden Niederschlag finden müssen. Dies gilt insbesondere für noch nicht ausjudizierte Rechtsstreitigkeiten zwischen der Partei und dem Rechnungshof.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wien, 12.12.2024

ACCURATA Wirtschaftsprüfung GmbH

DDr. Michael Edelhofer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

Anlage 1 – Rechenschaftsbericht der Partei für das Jahr 2023

Anlage 2 – Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Rechenschaftsbericht

**der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen
gemäß § 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 125/2022, für das Jahr 2023**

Inhaltsverzeichnis

1. Berichtsteil – Bundesorganisation der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen (§ 5 Abs 1 Z 1 PartG)

- a) Vermögen gemäß § 5 Abs 3 PartG
- b) Aufstellung der Erträge gemäß § 5 Abs 4 PartG
- c) Aufstellung der Aufwendungen gemäß § 5 Abs 5 PartG
- d) Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung

2. Berichtsteil – Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen einschließlich ihrer territorialen und nicht-territorialen Gliederungen (§ 5 Abs 1 Z 2 PartG)

a) Burgenland

- i. Landesorganisation Burgenland
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Statutarstädte
- iv. Bezirksorganisationen
- v. Gemeindeorganisationen

b) Kärnten

- i. Landesorganisation Kärnten
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Statutarstädte
- iv. Bezirksorganisationen
- v. Gemeindeorganisationen

c) Niederösterreich

- i. Landesorganisation Niederösterreich
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Statutarstädte
- iv. Bezirksorganisationen
- v. Gemeindeorganisationen

d) Oberösterreich

- i. Landesorganisation Oberösterreich
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Statutarstädte
- iv. Bezirksorganisationen
- v. Gemeindeorganisationen

e) Salzburg

- i. Landesorganisation Salzburg
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Statutarstädte
- iv. Bezirksorganisationen
- v. Gemeindeorganisationen

f) Steiermark

- i. Landesorganisation Steiermark
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Bezirksorganisationen
- iv. Gemeindeorganisationen

g) Tirol

- i. Landesorganisation Tirol
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Statutarstädte
- iv. Bezirksorganisationen
- v. Gemeindeorganisationen

h) Vorarlberg

- i. Landesorganisation Vorarlberg
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Landeshauptstadt
- iii. Bezirksorganisationen
- iv. Gemeindeorganisationen

i) Wien

- i. Landesorganisation Wien
 - 1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen

3. Anlagen zum Rechenschaftsbericht 2023 (§ 5 Abs 7 PartG)

- Anlage a: Liste jener territorialen und nicht-territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)
- Anlage b: Anlage zum Immobilienvermögen sowie Krediten und Darlehen von jeweils über TEUR 50 gemäß § 5 Abs 1 Z 2a und Abs 5b PartG
- Anlage c: Anlagen zu Mitgliedsbeträgen, Erträgen der nahestehenden Organisationen und Personenkomitees gemäß § 5 Abs 4a PartG
- Anlage d: Spenden gemäß § 5 Abs 4 Z3 PartG
- Anlage e: Sponsoring gemäß § 7 Abs 1 PartG
- Anlage f: Inserate gemäß § 7 Abs 2 PartG
- Anlage g: Liste der nahestehenden Organisationen gemäß § 5 Abs 6a PartG
- Anlage h: Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs 6 PartG

1. Berichtsteil – Bundesorganisation – RECHENSCHAFTSBERICHT

der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen für das Jahr 2023

gemäß § 5 Abs 1 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022, für das Jahr 2023

a) Vermögen gemäß § 5 Abs 3 PartG

1. Aktivseite:	
a. Anlagevermögen, gegliedert nach	
i. Grundstücken	0,00
ii. grundstücksgleichen Rechten und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	0,00
iii. Geschäftsausstattung	2 528,73
iv. Anteile an Unternehmen	0,01
v. sonstigen Finanzanlagen	0,00
b. Umlaufvermögen, gegliedert nach	
i. Forderungen an Gliederungen der Partei	80 734,06
ii. Kassenbestand	5 596,29
iii. Bankguthaben und Schecks	8 098 459,98
iv. Forderungen aus der Parteienförderung	0,00
v. sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen	227 709,43
c. Gesamtsumme Aktivseite	8 415 028,50
2. Passivseite:	
a. Rückstellungen, gegliedert nach	
i. Pensionsrückstellungen	0,00
ii. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00
iii. sonstige Rückstellungen	140 612,03
b. Verbindlichkeiten, gegliedert nach	
i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00
ii. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen	0,00
iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00
v. sonstigen Verbindlichkeiten	43 502,98
c. Gesamtsumme Passivseite	184 115,01
3. Reinvermögen (Saldo aus Z 1 lit c und Z 2 lit c)	8 230 913,49

b) Aufstellung der Erträge gemäß § 5 Abs 4 PartG

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung		2023
1.	Fördermittel	5.812.729,64
2.	Mitgliedsbeiträge	0,00
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	1.080.343,28
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	213.654,46
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	9.566,17
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit h)	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	150.251,17
Gesamtsumme Erträge		7.266.544,72

c) Aufstellung der Aufwendungen gemäß § 5 Abs 5 PartG

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung		2023
1.	Personalaufwand	1.309.426,33
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	232.174,75
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	67.765,38
4.	Direktwerbung	173.334,37
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	12.968,48
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.518.636,59
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	392.234,76
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	152.479,94
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	166.418,87
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	366.465,83
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	10.054,02
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	10.244,39
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	221.288,54
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	297.661,59
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	14.213,45
Gesamtsumme Aufwendungen		4.945.367,29

d) Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung

Gemäß § 4 PartFörG wird festgehalten, dass die Fördermittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden. Die Verwendung der Fördermittel erfolgte im Wesentlichen zur Bestreitung der laufenden Organisations- und Sachaufwendungen der Partei.

2. Berichtsteil – Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen einschließlich ihrer Gliederungen (§ 5 Abs 1 PartG)

a) Burgenland

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Burgenland

i. Landesorganisation Burgenland

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung 2023

1.	Fördermittel	€	301.561,19
2.	Mitgliedsbeiträge	€	29.191,06
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	€	16.800,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	6.721,80
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	545,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	354.819,05

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung 2023

1.	Personalaufwand	€	99.296,32
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	22.268,70
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	11.191,39
4.	Direktwerbung	€	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	46.786,56
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	0,00
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	0,00
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	12.244,01
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	14.521,96
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	1.709,39
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	1.918,65
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	28.580,15
	davon Reinigung durch Dritte	3.790,08	
	davon Betriebskosten	7.335,49	
	davon Länderwahlkampfonds	15.078,06	
	Jahressumme	€	238.517,13

ii. Landeshauptstadt

Eisenstadt

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	0,00
2.	Mitgliedsbeiträge	€	0,00
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	1.200,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	2.364,28
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	1.232,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	1.818,50
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	1.514,20
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>8.128,98</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	0,00
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	240,98
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	1.114,00
4.	Direktwerbung	€	1.161,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	4.812,59
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	1.690,08
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	0,00
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	639,70
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	1.800,00
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	0,00
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	0,00
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>11.458,35</u>

iii. Statutarstädte

Rust							
1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung							
Jahressumme							€ 5,00
2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung							
Jahressumme							€ 1 536,21

iv. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Eisenstadt	€ 4 388,21	€ 6 571,78
Güssing	€ 3 158,62	€ 2 014,32
Jennersdorf	€ 3 028,45	€ 461,21
Mattersburg	€ 6 325,54	€ 9 357,82
Neusiedl	€ 6 726,77	€ 12 130,39
Oberpullendorf	€ 4 139,52	€ 2 640,92
Oberwart	€ 5 862,00	€ 4 298,15
Gesamtsumme	€ 33 629,11	€ 37 474,59

v. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen € 25.413,67

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben € 30.218,63

b) Kärnten

Die Freiheitlichen in Kärnten

i. Landesorganisation Kärnten

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung		2023
1.	Fördermittel	€ 1.869.317,56
2.	Mitgliedsbeiträge	€ 62.800,46
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€ 0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€ 0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€ 33.600,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€ 0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€ 423,86
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 43.278,13
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€ 50,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€ 0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€ 0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€ 0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€ 0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€ 0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€ 1.174.112,72
	a) Generalbereinigung	€ 1.173.000,00
	Jahressumme	<u>€ 3.183.582,73</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung		2023
1.	Personalaufwand	€ 749.626,03
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€ 117.600,82
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€ 41.143,35
4.	Direktwerbung	€ 0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€ 417.095,22
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€ 0,00
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€ 94.206,32
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€ 54.890,78
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€ 28.600,00
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€ 49.187,99
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€ 114.075,28
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€ 4.191,40
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€ 0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€ 0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€ 12.500,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€ 497.141,84
	a) Landtagswahl 2023	€ 483.691,84
	b) Wählereuro 2023	€ 13.450,00
	Jahressumme	<u>€ 2.180.259,03</u>

ii. Landeshauptstadt

Klagenfurt

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Fördermittel	€	0,00
2. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
3. Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13. Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14. Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	28.355,00
davon Durchläufer Klubförderung	€	28.355,00
Jahressumme	€	28.355,00

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personalaufwand	€	0,00
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	1.200,00
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	0,00
4. Direktwerbung	€	0,00
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	€	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	607,15
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	€	2.002,32
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	€	0,00
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	0,00
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	0,00
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	84,80
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	0,00
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	0,00
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	25.355,00
davon Durchläufer Klubförderung	€	25.355,00
Jahressumme		29.249,27

iii. Statutarstädte

Villach	
1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 23 788,26
2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 25 964,33

iv. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Feldkirchen	€ 6 870,10	€ 11 737,07
Hermagor	€ 4 400,00	€ 4 908,20
Klagenfurt Stadt	€ 28 355,00	€ 29 249,27
Klagenfurt Land	€ 0,00	€ 893,27
Spital an der Drau	€ 25 019,39	€ 35 657,81
St. Veit an der Glan	€ 1 839,93	€ 6 784,77
Villach Stadt	€ 23 788,25	€ 25 964,33
Villach Land	€ 11 639,65	€ 17 565,91
Völkermarkt	€ 2 238,70	€ 4 858,56
Wolfsberg	€ 16 626,67	€ 20 938,93
Gesamtsumme	€ 120 777,70	€ 158 558,12

v. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen € 105.162,28

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben € 69.312,60

c) Niederösterreich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Landesgruppe Niederösterreich –
Freiheitliche Partei Niederösterreichs – Freiheitliche Niederösterreichs

i. Landesorganisation Niederösterreich

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	4.275.111,42
2.	Mitgliedsbeiträge	€	0,00
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	456.507,99
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	10.506,15
	Jahressumme	€	<u>4.742.125,56</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	1.069.564,92
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	45.177,62
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	40.904,39
4.	Direktwerbung	€	259.922,61
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	95.542,94
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	230.768,43
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	3.115,76
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	132.451,66
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	293.772,93
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	98.315,17
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	32,43
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	11.741,10
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	536.470,36
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	211.012,92
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	1.998.285,18
	Jahressumme	€	<u>5.027.078,42</u>

2023:

zu Pkt. 18: Aufgliederung der sonstigen Aufwandsarten:

Dotierung Länderwahlkampffonds	213 755,57
Aufwendungen Landtagswahlen	1 748 053,24
Aufwendungen GR-Wahlen	1 743,07
Versicherung, Grundsteuer	13 139,79
diverse	21 593,51
	<u>1 998 285,18</u>

ii. Landeshauptstadt

St. Pölten

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	9.776,73
2.	Mitgliedsbeiträge	€	3.586,20
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	23.362,96
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	6.650,36
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>43.376,25</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	0,00
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	3.644,57
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	72,90
4.	Direktwerbung	€	1.395,14
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	1.549,71
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	7.412,81
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	12.606,19
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	0,00
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	730,65
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	0,00
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	0,00
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	0,00
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	779,14
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>28.191,11</u>

iii. Statutarstädte

Krems	
1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 18 603,55
2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 8 277,75
Waidhofen	
1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 483,93
2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 45,04
Wr. Neustadt	
1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 37 084,20
2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 28 404,84

iv. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Amstetten	€ 23 353,67	€ 23 809,14
Baden	€ 17 958,87	€ 29 753,87
Bruck an der Leitha	€ 11 350,49	€ 8 932,24
Gänserndorf	€ 17 718,90	€ 18 049,10
Gmünd	€ 14 174,59	€ 24 388,49
Hollabrunn	€ 14 213,78	€ 14 289,03
Horn	€ 13 333,12	€ 14 107,43
Korneuburg	€ 10 603,00	€ 15 471,40
Krems	€ 12 583,00	€ 11 841,10
Lilienfeld	€ 5 837,43	€ 5 461,57
Melk	€ 15 480,82	€ 15 705,92
Mistelbach	€ 17 530,90	€ 20 623,35
Mödling	€ 18 880,43	€ 20 128,16
Neunkirchen	€ 20 874,28	€ 19 281,88
Scheibbs	€ 6 952,02	€ 8 762,02
St. Pölten	€ 16 318,90	€ 22 164,64
Tulln	€ 19 954,60	€ 21 355,15
Waidhofen/Thaya	€ 33 259,80	€ 26 212,66
Wr. Neustadt	€ 16 188,21	€ 19 389,82
Zwettl	€ 12 870,76	€ 14 384,42
Gesamtsumme	€ 319 437,57	€ 354 111,39

v. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	393.462,84
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	339.888,52

d) Oberösterreich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich

i. Landesorganisation Oberösterreich

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel		€	4.996.480,00
	davon Parteienfinanzierung A	4.287.402,00		
	davon Parteienfinanzierung B: Weiterleitung an Bezirke	709.078,00		
2.	Mitgliedsbeiträge		€	221.253,04
3.	Erträge aus der Parteiorganisation		€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees		€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre		€	104.460,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit		€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen		€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen		€	353.800,61
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge		€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),		€	50,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),		€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),		€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),		€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),		€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),		€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.		€	466.599,21
	davon Weiterverrechnung Personalkosten	194.025,69		
	davon Weiterverrechnung an Bezirke (Durchläufer)	147.203,95		
	davon Prämienrückzahlung Abfertigungsversicherung	78.264,51		
	davon Verbrauch Bewertungsreserve Redltalhof	44.394,10		
	davon Andere Sonstige	2.710,96		
	Jahressumme		€	<u>6.142.642,86</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand		€	3.325.232,08
	davon Weiterverrechnung Personalkosten	194.025,69		
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen		€	258.880,27
	davon Weiterverrechnung an Bezirke (Durchläufer)	72.802,25		
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate		€	13.327,64
4.	Direktwerbung		€	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen		€	2.626,03
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit		€	243.543,90
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen		€	50.772,80
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark		€	127.230,28
	davon Weiterverrechnung an Bezirke (Durchläufer)	74.401,70		
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten		€	211.504,84
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit		€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand		€	154.530,85
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten		€	0,00
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand		€	1.815,29
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden		€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen		€	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation		€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten		€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.		€	994.754,23
	davon Dotierung Länderwahlkampfonds	214.370,10		
	davon Parteienfinanzierung B - Weiterleitung an Bezirke	567.262,40		
	davon Andere Sonstige	213.121,73		
	Jahressumme		€	<u>5.384.218,21</u>

ii. Landeshauptstadt

Linz

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	0,00
2.	Mitgliedsbeiträge	€	0,00
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	65.024,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	24.180,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	1.968,19
	Jahressumme	€	<u>91.172,19</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	0,00
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	11.069,94
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	7.292,37
4.	Direktwerbung	€	10.456,04
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	2.344,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	9.225,00
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	33.218,43
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	5.948,95
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	156,65
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	2.956,00
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	0,00
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	2.750,20
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>85.417,58</u>

iii. Statutarstädte

Steyr	
1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 38 962,55
2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 60 358,53
Wels	
1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 145 112,79
2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
Jahressumme	€ 101 200,74

iv. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Braunau	€ 119 669,06	€ 110 577,73
Eferding	€ 0,00	€ 0,00
Freistadt	€ 33 979,95	€ 26 067,96
Gmunden	€ 60 422,00	€ 62 286,00
Grieskirchen	€ 120 957,33	€ 89 814,02
Kirchdorf	€ 61 374,58	€ 46 514,71
Linz-Land	€ 71 071,00	€ 65 601,00
Linz-Stadt	€ 91 172,19	€ 85 417,58
Perg	€ 21 669,43	€ 20 909,06
Ried im Innkreis	€ 64 709,76	€ 79 685,17
Rohrbach	€ 29 530,30	€ 28 739,13
Schärding	€ 60 542,29	€ 49 461,64
Steyr-Land	€ 32 930,30	€ 31 470,46
Steyr-Stadt	€ 38 962,55	€ 60 358,53
Urfahr-Umgebung	€ 36 318,08	€ 34 547,52
Vöcklabruck	€ 122 643,00	€ 119 536,00
Wels-Land	€ 60 632,70	€ 64 288,87
Wels-Stadt	€ 145 112,79	€ 101 200,74
Gesamtsumme	€ 1 171 697,31	€ 1 076 476,12

v. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	2.176.467,89
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	1.679.335,07

e) Salzburg

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg (FPÖ Salzburg)

i. Landesorganisation Salzburg

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung		2023
1.	Fördermittel	€ 1.410.911,64
2.	Mitgliedsbeiträge	€ 45.233,13
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€ 0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€ 0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€ 50.482,76
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€ 0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€ 816,09
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€ 138,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€ 0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€ 0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€ 0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€ 0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€ 0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	297.508,00
	davon Weiterverrechnung Personalkosten	282.185,01
	Jahressumme	€ 1.805.089,62

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung		2023
1.	Personalaufwand	€ 702.650,23
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€ 57.229,89
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€ 360.370,77
4.	Direktwerbung	€ 93.051,75
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€ 201.699,07
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€ 575.792,17
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€ 246.733,46
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€ 17.863,01
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€ 65.043,28
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€ 15.504,34
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€ 3.712,57
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€ 4.079,06
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€ 0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€ 0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€ 0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€ 105.480,86
	Jahressumme	€ 2.449.210,46

ii. Landeshauptstadt

Salzburg

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Fördermittel	€	0,00
2. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
3. Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13. Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14. Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
Jahressumme	€	<u>0,00</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personalaufwand	€	0,00
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	0,00
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	0,00
4. Direktwerbung	€	0,00
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	€	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	0,00
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	€	0,00
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	€	0,00
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	0,00
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	0,00
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	0,00
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	0,00
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	0,00
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
Jahressumme	€	<u>0,00</u>

iii. Statutarstädte

iv. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Salzburg Stadt	€ 0,00	€ 0,00
Hallein (Tennengau)	€ 0,00	€ 0,00
Salzburg-Umgebung (Flachgau)	€ 0,00	€ 0,00
St. Johann / Png.(Pongau)	€ 0,00	€ 0,00
Tamsweg(Lungau)	€ 0,00	€ 0,00
Zell am See(Pinzgau)	€ 0,00	€ 0,00
Gesamtsumme	€ 0,00	€ 0,00

v. Gemeindeorganisationen

- 1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**
Einnahmen € 33.569,07
- 2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**
Ausgaben € 24.642,09

f) Steiermark

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Steiermark

i. Landesorganisation Steiermark

Steiermark

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	3.369.482,83
2.	Mitgliedsbeiträge	€	183.999,00
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	42.649,44
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	49.965,97
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	775,56
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	3.503,58
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	133.441,89
	Jahressumme	€	<u>3.783.818,27</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	1.152.790,41
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	524.338,86
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	124.555,40
4.	Direktwerbung	€	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	120.556,29
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	807.173,29
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	91.342,19
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	53.630,40
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	60.450,29
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	1.100,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	290.097,74
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	81.776,96
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	3.457,40
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	9.150,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation (Weitergabe Förderung an BO)	€	416.382,83
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	208.024,51
	a) davon Dotierung Länderwahlkampfonds	€	147.655,00
	b) davon sonstige	€	60.369,51
	Jahressumme	€	<u>3.944.826,57</u>

ii. Landeshauptstadt

Graz

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	132.382,15
2.	Mitgliedsbeiträge	€	0,00
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	9,85
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	501,10
	Jahressumme	€	<u>132.893,10</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	4.267,18
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	5.107,91
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	688,97
4.	Direktwerbung	€	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	6.980,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	32.118,45
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	33.202,93
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	0,00
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	0,00
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	0,00
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	0,00
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	0,00
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	283,80
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	3.081,37
	Jahressumme	€	<u>85.730,61</u>

iii. Statutarstädte

iv. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Bruck- Mürzzuschlag	€ 52 384,80	€ 58 367,53
Deutschlandsberg	€ 28 735,14	€ 19 015,41
Graz-Stadt	€ 142 616,88	€ 123 625,04
Graz-Umgebung	€ 73 692,51	€ 74 970,69
Hartberg-Fürstenfeld	€ 61 018,82	€ 40 785,86
Leibnitz	€ 45 936,84	€ 46 272,05
Leoben	€ 51 996,38	€ 38 257,02
Liezen	€ 26 405,23	€ 17 389,90
Murau	€ 17 038,23	€ 16 608,18
Murtal	€ 42 484,34	€ 39 130,43
Südoststeiermark	€ 51 178,68	€ 33 312,38
Voitsberg	€ 23 970,27	€ 20 360,91
Weiz	€ 58 099,51	€ 46 114,39
Gesamtsumme	€ 675 557,63	€ 574 209,79

v. Gemeindeorganisationen

- 1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**
Einnahmen € **208.165,45**
- 2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**
Ausgaben € **178.148,65**

g) Tirol
FPÖ – die Tiroler Freiheitlichen

i. Landesorganisation Tirol

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	1.579.743,96
2.	Mitgliedsbeiträge	€	17.954,54
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	37.400,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	205,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	1.583,87
	Jahressumme	€	<u>1.636.887,37</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	515.798,74
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	104.642,47
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	0,00
4.	Direktwerbung	€	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	150.924,90
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	115.301,01
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	58.115,63
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	36.887,46
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	52.655,98
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	19.254,88
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	13.127,20
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	77.443,41
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	128.563,32
	davon Länderwahlkampfonds	€	78.987,20
	Jahressumme	€	<u>1.272.715,00</u>

ii. Landeshauptstadt

Innsbruck

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	0,00
2.	Mitgliedsbeiträge	€	6.214,80
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	11.129,23
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	0,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>17.344,03</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	0,00
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	0,00
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	0,00
4.	Direktwerbung	€	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	4.475,00
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	10.422,55
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	456,26
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	2.716,96
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	0,00
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	177,28
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	0,00
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>18.248,05</u>

iii. Statutarstädte

iv. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Imst	€ 4 318,98	€ 3 918,80
Innsbruck-Land	€ 13 648,46	€ 6 955,98
Innsbruck-Stadt	€ 17 344,03	€ 18 248,05
Kitzbühl	€ 6 402,27	€ 5 829,36
Kufstein	€ 11 361,01	€ 8 588,38
Landeck	€ 990,50	€ 0,00
Lienz/Osttirol	€ 4 397,49	€ 8 680,36
Reutte	€ 4 509,24	€ 913,67
Schwaz	€ 4 887,64	€ 1 090,40
Gesamtsumme	€ 67 859,62	€ 54 225,00

v. Gemeindeorganisationen

- 1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**
Einnahmen € **40.712,39**
- 2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**
Ausgaben € **28.283,30**

h) Vorarlberg
Vorarlberger Freiheitliche – FPÖ

i. Landesorganisation Vorarlberg

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	521.862,19
2.	Mitgliedsbeiträge	€	9.996,94
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	50.243,06
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	11.411,61
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	593.513,80

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	213.847,46
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	29.707,23
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	11.442,17
4.	Direktwerbung	€	3.010,98
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	28.855,58
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	69.601,00
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	35.668,56
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	30.445,93
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	8.571,80
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	38,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	45.543,00
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	1.498,86
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	4.477,28
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	433,54
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	6.657,31
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	625,65
	Jahressumme	€	490.424,35

ii. Landeshauptstadt

Bregenz

1. Aufstellung der Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Fördermittel	€	6.114,84
2.	Mitgliedsbeiträge	€	1.103,86
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	0,00
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	2,32
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>7.221,02</u>

2. Aufstellung der Aufwendungen entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personalaufwand	€	0,00
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	0,00
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	0,00
4.	Direktwerbung	€	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	166,32
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	2.105,50
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	0,00
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	60,00
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	0,00
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	130,61
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	0,00
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	0,00
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	0,00
	Jahressumme	€	<u>2.462,43</u>

iii. Statutarstädte

iv. Bezirksorganisationen

v. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	88.365,65
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	58.387,04

i) Wien

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Wien (FPÖ – Wien)

i. Landesorganisation Wien

Wien

1.	Erträge gemäß § 5 Abs. 4 PartG:		2023
1.	Fördermittel	€	2.713.744,95
2.	Mitgliedsbeiträge	€	77.327,28
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	€	0,00
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	€	105.605,61
5.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	37.919,09
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
7.	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	€	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	€	58.601,73
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5),	€	8.205,99
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5),	€	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5),	€	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6),	€	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7),	€	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h),	€	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	€	71.627,33
	Gesamtsumme Erträge	€	<u>3.073.031,98</u>
2.	Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 PartG:		2023
1.	Personalaufwand	€	1.378.757,79
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	€	478.699,17
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	€	180.368,60
4.	Direktwerbung	€	43.262,26
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	€	70.780,92
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	€	176.299,92
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	€	94.641,24
8.	Aufwendungen für den Fuhrpark	€	30.725,13
9.	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	€	3.643,72
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	108.249,41
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	€	437.048,42
12.	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	€	16.274,95
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	€	111.517,75
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	€	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	€	79.623,74
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	€	113.407,49
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.	€	11.530,63
	Gesamtsumme Aufwendungen	€	<u>3.334.831,14</u>

ii. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisationen	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
1. Bezirk - Innere Stadt	€ 3 001,40	€ 3 203,34
2. Bezirk - Leopoldstadt	€ 1 504,78	€ 1 567,39
3. Bezirk - Landstraße	€ 4 263,50	€ 1 248,28
4. Bezirk - Wieden	€ 1 381,57	€ 2 131,36
5. Bezirk - Magareten	€ 6 970,95	€ 9 947,17
6. Bezirk - Mariahilf	€ 840,21	€ 1 462,82
7. Bezirk - Neubau	€ 1 526,10	€ 1 626,61
8. Bezirk - Josefstadt	€ 1 162,57	€ 1 483,00
9. Bezirk - Alsergrund	€ 2 294,83	€ 1 065,56
10. Bezirk - Favoriten	€ 16 291,56	€ 19 884,32
11. Bezirk - Simmering	€ 7 245,03	€ 5 931,99
12. Bezirk - Meidling	€ 2 785,00	€ 2 551,00
13. Bezirk - Hietzing	€ 0,00	€ 0,00
14. Bezirk - Penzing	€ 3 598,75	€ 2 337,47
15. Bezirk - Rudolfsheim	€ 10 815,51	€ 15 328,66
16. Bezirk - Ottakring	€ 960,40	€ 2 993,69
17. Bezirk - Hernals	€ 913,60	€ 2 871,81
18. Bezirk - Währing	€ 1 259,18	€ 2 038,82
19. Bezirk - Döbling	€ 0,00	€ 0,00
20. Bezirk - Brigittenau	€ 3 568,34	€ 12 842,21
21. Bezirk - Floridsdorf	€ 8 205,99	€ 13 109,29
22. Bezirk - Donaustadt	€ 3 462,60	€ 5 339,65
23. Bezirk - Liesing	€ 3 481,40	€ 4 443,05
Gesamtsumme	€ 85 533,27	€ 113 407,49

Hiermit bestätigen wir, dass der Rechenschaftsbericht 2023, sowie sämtliche Anlagen, den Grundsätzen der Rechnungslegung für Parteien gemäß Parteiengesetz entsprechen.

Wien, am 12. Dezember 2024



MMag. DDr. Hubert Fuchs
(Bundesfinanzreferent)



Johann Weixelbaum
(Bundesgeschäftsführer)



Ing. Mag. Joachim Stampfer
(Bundesgeschäftsführer)

3. Anlagen

a1. Anlage: Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)

1. Landesorganisation Burgenland	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Eisenstadt	Breitenbrunn, Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Mörbisch, Neufeld/L., Wimpassing
Güssing	Güssing, St.Michael, Wörtherberg
Jennersdorf	Jennersdorf
Mattersburg	Bad Sauerbrunn, Loipersbach, Mattersburg, Neudörfel, Pötsching, Schattendorf
Neusiedl	Andau, Apetlon mit Illmitz Bruckneudorf, Deutsch Jahrdorf mit Kittsee, Frauenkirchen, Gols, Halbturn, Jois, Mönchhof, Neusiedl Stadt, Nickelsdorf, Parndorf, Potzneusiedl, Winden, Zurndorf
Oberpullendorf	Lockenhaus
Oberwart	Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Deutsch Schützen/ Eisenberg, Großpetersdorf, Kemeten, Kohfidisch, Litzelsdorf, Loipersdorf-Kitzladen, Mariasdorf, Markt Allhau, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz
2. Landesorganisation Kärnten	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Feldkirchen	Albeck-Sirnitz, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Gnesau, Himmelberg, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg
Hermagor	Dellach, Gitschtal, Hermagor-Pressegger See, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal, St. Stefan im Gailtal
Klagenfurt Stadt	Annabichl, Fischl/St. Peter, Hörtendorf, Mitte, Nord, St. Martin/Kreuzbergl, St. Ruprecht, Viktring, Waidmannsdorf, Waltendorf, Welzenegg
Klagenfurt Land	Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Grafenstein, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf am Wörthersee, Ludmannsdorf, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Pörschach am Wörther See, Schiefeling am Wörthersee, Techelsberg am Wörther See
Spittal an der Drau	Bad Kleinkirchheim, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Flattach, Gmünd in Kärnten, Greifenburg, Großkirchheim, Irschen, Kleblach-Lind, Krens in Kärnten, Lendorf, Lurnfeld, Mallnitz, Malta, Millstatt am See, Mörttschach, Mühlendorf, Obervellach, Radenthein, Rangersdorf, Reißeck, Rennweg am Katschberg, Sachsenburg, Seeboden am Millstätter See, Spittal an der Drau, Stall, Steinfeld, Trebesing, Weißensee
Sankt Veit an der Glan	Althofen, Brückl, Deutsch-Griffen, Eberstein, Frauenstein, Friesach, Glödnitz, Gurk, Guttaring, Hüttenberg, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Liebenfels, Metnitz, Micheldorf, Mölbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan, Straßburg, Weitensfeld im Gurktal
Villach Stadt	Auen, Fellach, Landskron, Lind, Maria Gail, Mitte, Schütt-Federaun, Süd-Ost/Magdalen, Völkendorf
Villach Land	Afritz am See, Arnoldstein, Arriach, Bad Bleiberg, Feld am See, Ferndorf, Finkenstein am Faaker See, Nötsch im Gailtal, Paternion, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Stockenboi, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörther See, Weißenstein, Wernberg
Völkermarkt	Eberndorf, Gallizien, Griffen, Ruden, Völkermarkt
Wolfsberg	Bad St. Leonhard im Lavanttal, Frantschach-St. Gertraud, Lavamünd, Preitenegg, Reichenfels, St. Andrä, St. Paul im Lavanttal, Wolfsberg

3. Landesorganisation Niederösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Amstetten	Amstetten, Ardagger-Zeillern, Haidershofen-Behamberg-Ernsthofen-Haag, Neustadtl, St. Peter in der Au-Ertl-Seitenstetten, Waidhofen ad. Ybbs, Wallsee-Sindelburg-Oed, Weistrach, Westwinkel, Ybbstal
Baden	Alland, Altenmarkt an der Triesting, Bad Vöslau, Baden, Berndorf, Ebreichsdorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Pfaffstätten, Pottendorf, Pottenstein, Seibersdorf-Reisenberg-Mitterndorf, Traiskirchen, Trumau, Weissenbach an der Triesting
Bruck/Leitha	Bad Deutsch-Altenburg-Petronell-Hundsheim, Bruck an der Leitha, Enzersdorf-Schwadorf-Klein Neusiedl, Fischamend, Götzendorf, Gramatneusiedl, Hainburg-Wolfsthal-Berg-Prellenkirchen, Himberg, Leopoldsdorf, Mannersdorf-Umgebung, Maria Lanzendorf, Schwechat, Sommerein, Trautmannsdorf, Zwölfaxing
Gänserndorf	Deutsch Wagram, Dürnkrut, Dürnkrut Umgebung, Eckartsau, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß Enzersdorf, Hauskirchen-Neusiedl ad Zaya, Hohenau, Lasseer, Leopoldsdorf, Marchegg, Orth an der Donau, Palterndorf-Dobermannsdorf, Spannberg, Strasshof, Untersiebenbrunn, Velm-Götzendorf, Weikendorf, Zistersdorf
Gmünd	Gmünd
Hollabrunn	Göllersdorf, Hollabrunn, Pulkautal, Retzerland, Wullersdorf, Ziersdorf und Umgebung
Horn	Horn, Gars am Kamp
Korneuburg	Gerasdorf-Korneuburg Ost, Harmannsdorf, Korneuburg, Langenzersdorf, Sierndorf-Großmugl, Spillern-Leobendorf, Stockerau
Krems	Droß, Dürnstein, Gedersdorf-Hadersdorf-Kammern, Grafenegg, Krems, Krems-Nord, Langenlois, FPÖ Wachau Südufer, St. Leonhard am Hornerwald, Senftenberg, Strass-Schönberg-Lengenfeld-Rohrendorf
Lilienfeld	Hainfeld, Kaumberg, Lilienfeld-Türnitz, St. Veit-Traisen
Melk	Alpenvorland, Blindenmarkt, Golling ad. Erlauf, Loosdorf, Melk und Umgebung, Nibelungengau, Sankt Leonhard am Forst-Ruprechtshofen, Südliches Waldviertel, Ybbs und Umgebung
Mistelbach	Asparn, Bernhardsthal, Gaweinstal, Großebersdorf, Laa an der Thaya, Mistelbach, Neudorf im Weinviertel, Poysdorf, Wolkersdorf und Umgebung
Mödling	Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
Neunkirchen	Breitenau-Schwarzau, Edlitz-Grimmenstein-Thomasberg, Gloggnitz, Grafenbach, Kirchberg, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Payerbach-Reichenau, Pittental, Schneebergland, Ternitz
Scheibbs	Scheibbs-Mitte-Ost, Scheibbs Nord, Scheibbs-Süd, Scheibbs-West
St. Pölten	Asperhofen, Eichgraben, Fladnitztal, Gablitz, Hafnerbach, Maria Anzbach, Mauerbach, Neulengbach, Oberes Pielachtal, Ober-Grafendorf, Pielachtal-Mitte, Pressbaum, Prinzersdorf-Markersdorf, Purkersdorf-Tullnerbach, St. Pölten-Land Süd/Ost, St. Pölten, Unteres

	Traisental, Unterm Schöpfl, Weißenkirchen-Kapelln ad. Perschling, Wilhelmsburg
Tulln	Fels am Wagram, Großweikersdorf, Judenau, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Muckendorf-Wipfing, Sieghartskirchen, Sitzenberg-Reidling, St. Andrä-Wördern, Tulbing, Tulln, Würmla
Waidhofen/Thaya	Waidhofen an der Thaya
Wr.Neustadt	Bad Erlach, Bad Fischau, Bucklige Welt, Ebenfurth-Zillingdorf, Eggendorf, Felixdorf, Hochneukirchen – Gschaid, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Piestingtal, Sollenau, Theresienfeld, Wiener Neustadt, Winzendorf-Hohe Wand-Weikersdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl
Zwettl	Allentsteig
4. Landesorganisation Oberösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Braunau	Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau am Inn, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg am Weilhart, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Höhnhart, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Palting, Perwang Pischelsdorf am Engelbach, Polling im Innkreis, Roßbach, Schalchen, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Johann am Walde, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Veit im Innkreis, Tarsdorf, Treubach, Überackern, Weng im Innkreis
Eferding	Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppung, Scharten, St. Marienkirchen an der Polsenz, Stroheim
Freistadt	Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Kaltenberg, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt im Mühlkreis, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Schönau im Mühlkreis, St. Oswald bei Freistadt, Tragwein, Unterweißenbach, Unterweikersdorf, Waldburg, Wartberg ob der Aist
Gmunden	Altmünster, Bad Goisern am Hallstättersee, Bad Ischl, Ebensee am Traunsee, Gmunden, Gosau, Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham am Traunfall, Scharnstein, St. Konrad, St. Wolfgang im Salzkammergut, Vorchdorf
Grieskirchen	Aistersheim, Bad Schallerbach, Eschenau im Hausruckkreis, Gallspach, Gaspoltshofen, Geboltskirchen, Grieskirchen, Haag am Hausruck, Heiligenberg, Hofkirchen an der Trattnach, Kallham, Kematen am Innbach, Meggenhofen, Michaelnbach, Natternbach, Neukirchen am Walde, Neumarkt im Hausruckkreis, Peuerbach, Pollham, Pram, Rottenbach, Schlüßlberg, St. Agatha, St. Georgen bei Grieskirchen, St. Thomas, Steegen, Taufkirchen an der Trattnach, Tollet, Waizenkirchen, Wallern an der Trattnach, Weibern, Wendling
Kirchdorf	Edlbach, Grünburg, Hinterstoder, Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Klaus an der Pyhrnbahn, Kremsmünster, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Nußbach, Pettenbach, Ried im Traunkreis, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen, Schlierbach, Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Vorderstoder, Wartberg an der Krems, Windischgarsten
Linz-Land	Allhaming, Ansfelden, Asten, Enns, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Hörsching, Kematen an der Krems, Kirchberg-Thening, Kronstorf, Leonding, Neuhofen an der Krems, Niederneukirchen, Offerding, Pasching, Piberbach, Pucking, St. Florian, St. Marien, Traun, Wilhering

Linz Stadt	Linz-Stadt
Perg	Allerheiligen im Mühlkreis, Arbing, Bad Kreuzen, Baumgartenberg, Grein, Katsdorf, Klam, Langenstein, Luftenberg an der Donau, Mauthausen, Mitterkirchen im Machland, Münzbach, Naarn im Machlande, Perg, Saxen, Schwertberg, St. Georgen an der Gusen, St. Thomas am Blasenstein, Waldhausen im Strudengau
Ried im Innkreis	Andrichsfurt, Antiesenhofen, Auroldmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Geinberg, Gurten, Hohenzell, Kirchdorf am Inn, Kirchheim im Innkreis, Lambrechten, Lohnsburg am Kobernaußerwald, Mehrnbach, Mettmach, Mühlheim am Inn, Neuhofen im Innkreis, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Reichersberg, Ried im Innkreis, Schildorn, Senftenbach, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis, Taiskirchen im Innkreis, Tumeltsham, Utzenaich, Waldzell, Weilbach, Wippenham
Rohrbach	Aigen-Schlägl, Altenfelden, Arnreit, Auberg, Helfenberg, Hofkirchen im Mühlkreis, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Lembach im Mühlkreis, Neufelden, Neustift im Mühlkreis, Niederkappel, Niederwaldkirchen, Oberkappel, Peilstein im Mühlviertel, Putzleinsdorf, Rohrbach-Berg, Sarleinsbach, Schwarzenberg am Böhmerwald, St. Johann am Wimberg, St. Oswald bei Haslach, St. Ulrich im Mühlkreis, St. Stefan-Afiesl, St. Veit im Mühlkreis, Ulrichsberg
Schärding	Altschwendt, Andorf, Brunnenthal, Diersbach, Dorf an der Pram, Eggerding, Engelhartzell an der Donau, Enzenkirchen, Esternberg, Freinberg, Kopfung im Innkreis, Mayrhof, Münzkirchen, Raab, Rainbach im Innkreis, Riedau, Schardenberg, Schärding, Sigharting, St. Aegidi, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, St. Willibald, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn, Zell an der Pram
Steyr-Land	Adlwang, Aschach an der Steyr, Bad Hall, Dietach, Garsten, Losenstein, Maria Neustift, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Schiedlberg, Sierning, St. Ulrich bei Steyr, Ternberg, Waldneukirchen, Weyer, Wolfern
Steyr-Stadt	Steyr-Stadt
Urfahr-Umgebung	Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Bad Leonfelden, Eidenberg, Engerwitzdorf, Feldkirchen an der Donau, Gallneukirchen, Goldwörth, Gramastetten, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Kirchsschlag bei Linz, Lichtenberg, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Ottensheim, Puchenau, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg im Mühlkreis, St. Gotthard im Mühlkreis, Steyregg, Vorderweißbach, Walding, Zwettl an der Rodl
Vöcklabruck	Ampflwang im Hausruckwald, Attnang-Puchheim, Atzbach, Aurach am Hongar, Berg im Attergau, Desselbrunn, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand am Mondsee, Lenzing, Mondsee, Neukirchen an der Vöckla, Niederthalheim, Nußdorf am Attersee, Oberhofen am Irrsee, Oberndorf bei Schwanenstadt, Oberwang, Ottnang am Hausruck, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Pühret, Redleiten, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, Schlatt, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Seewalchen am Attersee, St. Georgen im Attergau, St. Lorenz, Steinbach am Attersee, Straß im Attergau, Tiefgraben, Ungenach, Unterach am Attersee, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau, Wolfsegg am Hausruck, Zell am Moos, Zell am Pettenfirst
Wels-Land	Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbach-Neydharting, Buchkirchen, Eberstalzell, Edt bei Lambach, Fischlham, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Lambach, Marchtrenk, Neukirchen bei Lambach, Offenhausen, Pennewang, Pichl bei Wels, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Thalheim bei

	Wels, Weißkirchen an der Traun
Wels-Stadt	Wels-Stadt
5. Landesorganisation Salzburg	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Salzburg-Stadt	
Hallein (Tennengau)	Abtenau, Adnet, Annaberg-Lungötz, Golling a. d. Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, Rußbach, St. Koloman, Scheffau, Bad Vigaun
Salzburg-Umgebung (Flachgau)	Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Faistenau, Fuschl am See, Göming Grödig, Großgmain, Hallwang, Henndorf a. Wallersee, Hintersee, Hof bei Salzburg, Köstendorf, Koppl, Mattsee, Neumarkt a. Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf b. Sbg., Obertrum am See, Plainfeld, St. Georgen b. Sbg., St. Gilgen, Schleedorf, Seeham, Straßwalchen, Strobl, Thalgau, Wals-Siezenheim, Seekirchen a. Wallersee
St. Johann / Png. (Pongau)	Altenmarkt im Png., Bad Hofgastein, Bad Gastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Eben im Png., Filzmoos, Flachau, Forstau, Goldegg, Mühlbach a. Hkg., Pfarrwerfen, Radstadt, St. Johann im Png., St. Martin am Tng., St. Veit im Png., Schwarzach, Untertauern, Wagrain, Werfen, Werfenweng
Tamsweg (Lungau)	Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Muhr, Ramingstein, St. Andrä im Lng., St. Margarethen im Lng., St. Michael im Lng., Tamsweg, Thomatal, Tweng, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus
Zell am See (Pinzgau)	Bramberg, Bruck a. d. Glstr., Dienten am Hkg., Fusch a. d. Glstr., Hollersbach, Kaprun, Krimml, Lend, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm, Mittersill, Neukirchen am Grv., Niedernsill, Piesendorf, Rauris, Saalbach-Hinterglemm, Saalfelden, St. Martin b. Lofer, Stuhlfelden, Taxenbach, Unken, Uttendorf, Viehhofen, Wald im Pinzgau, Weißbach b. Lofer, Zell am See
6. Landesorganisation Steiermark	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Graz-Stadt	Andritz, Eggenberg, Geidorf, Gösting, Gries, Innere Stadt, Jakomini, Lend, Liebenau, Mariatrost, Puntigam, Ries, St. Leonhard, St. Peter, Straßgang, Waltendorf, Wetzelsdorf
Bruck-Mürzzuschlag	Aflenz, Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Langenwang, Mariazell, Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz, Pernegg, Spital (Steinhaus), St. Barbara, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal, Thörl, Turnau
Deutschlandsberg	Bad Schwanberg (Umbenennung: vorher Schwanberg), Deutschlandsberg, Eibiswald, Groß St. Florian, Preding, St. Martin im Sulmtal – Pöfing Brunn (Umbenennung: vorher St. Martin im Sulmtal), St. Stefan ob Stainz, Stainz, Wies
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz-Übelbach, Dobl-Zwaring, Eggersdorf, Feldkirchen, Fernitz-Mellach, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Liebochtal, Nestelbach bei Graz, Peggau, Premstätten, Seiersberg-Pirka, Semriach, St. Marein bei Graz, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh
Hartberg-Fürstenfeld	Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Hartberg, Ilz, Joglland, Loipersdorf, Neudau, Ökoregion, Rohrbach an der Lafnitz, Wechselland
Leibnitz	Allerheiligen bei Wildon, Arnfels-Oberhaag-St. Johann, Ehrenhausen, Gamlitz, Heiligenkreuz am Waasen, Heimschuh, Kitzeck, Leibnitz,

	Ragnitz, St. Veit i.d. Südstmk, Straß , Wagna, Wildon
Leoben	Eisenerz, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael-Traboch, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Trofaiach
Liezen	Admont, Aich-Assach ,Ausseerland (Umbenennung: vorher Bad Aussee), Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Gröbming, Irdning-Donnerbachtal, Lassing, Liezen, Öblarn, Schladming, Stainach-Wörschach Stein/Enns/Sölk-täler, Trieben
Murau	Kraukau, Murau, Neumarkt in der Steiermark, Oberwölz, Ranten/Rinegg/Schöder, Schleifling-St. Lorenzen, St. Georgen am Kreischberg, St. Peter am Kammersberg, Stadl Predlitz, Teufenbach-Frojach-Katsch
Murtal	Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Lobmingtal, Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pölstal, Pusterwald, St. Marein-Feistritz, St. Margarethen bei Knittelfeld, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt-Fauenburg, Weißkirchen, Zeltweg
Südoststeiermark	Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Fehring, Feldbach, Gnas, Kirchberg, Klösch-Tieschen, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Paldau, St. Anna am Aigen, St. Stefan im Rosental, Straden
Voitsberg	Bärnbach, Geistthal-Södingberg, Geistthal-Södingberg, Köflach, Krottendorf, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental, Söding-St. Johann, Stallhofen, Voitsberg
Weiz	Anger, Birkfeld, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Miesenbach bei Birkfeld, Neudorf bei Passail, Passail, Pischelsdorf am Kulm, Puch bei Weiz, Sinabelkirchen, Strallegg, St. Margarethen an der Raab, Weiz

7. Landesorganisation Tirol

Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Imst	
	Imst& Umgebung, Mieminger Plateau, Nassereith, Haiming / Silz
Innsbruck-Land	Ampass, Götzens, Hall, Hatting, Inzing, Kolsass/Weer, Mils, Rum, Sellrain neu: 20.07.2023, Talgruppe Stubai, Talgruppe Wipptal, Telfs, Thaur, Wattens + Umgebung, Zirl
Innsbruck-Stadt	Keine Gemeindeorganisationen
Kitzbühel	Hopfgarten/Kelchsau, Kitzbühel, Kirchberg, Kössen neu: 05.04.2024 St. Johann, Waidring
Kufstein	Alpbach, Angath, Brandenburg, Breitenbach, Kramsach, Kirchbichl neu:25.10.2023 Kufstein, Kundl (aufgelöst), Langkampfen (aufgelöst), Niederndorf = neuer Name Untere Schranne, Sölllandl, Wörgl
Landeck	Keine Gemeindeorganisationen
Lienz/Osttirol	Lienz-Umgebung, Defereggental aufgelöst 2023, Iseltal
Reutte	Höfen Lechaschau Wängle, Musau-Pflach-Pinswang-Vils

8. Landesorganisation Vorarlberg

Bezirke	Gemeindeorganisationen
Bludenz	Bludenz, Brand, Nenzing, Nüziders, Schruns, Thüringen, Vandans
Bregenz	Bregenz, Gaißau, Hard, Höchst, Hörbranz, Kleinwalsertal, Lauterach, Lochau, Wolfurt
Dornbirn	Dornbirn, Hohenems, Lustenau

9. Landesorganisation Wien	
Bezirksorganisationen	
1. Bezirk – Innere Stadt, 2. Bezirk – Leopoldstadt, 3. Bezirk – Landstraße, 4. Bezirk – Wieden, 5. Bezirk – Margareten, 6. Bezirk – Mariahilf, 7. Bezirk – Neubau, 8. Bezirk – Josefstadt, 9. Bezirk – Alsergrund, 10. Bezirk – Favoriten, 11. Bezirk – Simmering, 12. Bezirk – Meidling, 13. Bezirk – Hietzing, 14. Bezirk – Penzing, 15. Bezirk – Rudolfsheim – Fünfhaus, 16. Bezirk – Ottakring, 17. Bezirk – Hernals, 18. Bezirk – Währing, 19. Bezirk – Döbling, 20. Bezirk – Brigittenau, 21. Bezirk – Floridsdorf, 22. Bezirk – Donaustadt, 23. Bezirk – Liesing	

a2. Liste jener nicht-territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)

Leermeldung

b. Anlage zum Immobilienvermögen sowie Krediten und Darlehen von jeweils über TEUR 50 gemäß § 5 Abs 1 Z 2a und Abs 5b PartG

Kredit/Darlehensnehmer	Kredit-/ Darlehenshöhe
Bundes FPÖ	0,00
Burgenland	0,00
Kärnten	1 817 876,88
Niederösterreich	0,00
Oberösterreich	0,00
Salzburg	0,00
Steiermark	1 636 743,29
Tirol	0,00
Vorarlberg	0,00
Wien	129 139,21
Gesamtsumme	3 583 759,38
Immobilienvermögen	Buchwert
Bundes FPÖ	0,00
Burgenland	103 880,90
Kärnten	714 882,90
Niederösterreich	1 788 286,70
Oberösterreich	864 425,86
Salzburg	419 918,08
Steiermark	3 955 057,29
Tirol	0,00
Vorarlberg	261 684,80
Wien	1 367 437,39
Gesamtsumme	9 475 573,92

c. Anlagen zu Mitgliedsbeträgen, Erträgen der nahestehenden Organisationen und Personenkomitees gemäß § 5 Abs 4a PartG

Leermeldung

d. Spenden gemäß § 5 Abs 4 Z 3 PartG

Geldspenden ab € 500,-:

Partei	Name_des_Spenders_der_Spenderin	PLZ_des_Spenders_der_Spenderin	Betrag	Empfänger_der_Spende
FPÖ - BGLD	A1 Dampferzeuger Merker GmbH	7053	€ 500,00	FPÖ-Stadtpartei Eisenstadt
FPÖ - BGLD	Dampferzeuger Thomas Merker	7053	€ 500,00	FPÖ Eisenstadt Stadt
FPÖ - Niederösterreich	VIMAHA Liegenschafts- & Vermögensverw. GmbH	8283	€ 2 500,00	Bezirksgruppe Tulln
FPÖ - Steiermark	Freiheitlicher Lehrerverein Steiermark (FLV)	8010	€ 1 435,64	FPÖ Landespartei Steiermark
FPÖ - Wien	Mag. Reinhard Pisec	1010	€ 500,00	FPÖ Wien - Bezirksgruppe Landstraße
FPÖ - Wien	Martha Bazata	1140	€ 500,00	FPÖ Wien - Bezirksgruppe Penzing
Freiheitliche Jugend OÖ	HELIOS Apotheke	4663	€ 831,60	Freiheitliche Jugend Vöcklabruck
FPÖ Kärnten	Augustin Mayer	9871	€ 2 499,00	FPÖ Kärnten

* Zahlungseingang am 21.12.2023; Meldedatum an den RH im 1. Quartal 2024.

Lebende Subventionen und Spenden in Form von Sachleistungen:

Leermeldung

e. Sponsoring gemäß § 7 Abs 1 PartG

Leermeldung

f. Inserate gemäß § 7 Abs 2 PartG

Leermeldung *

* Die NFZ ihrerseits hat Einnahmen aus Inseraten in Höhe von EUR 60.375,00 (netto).

g. Anlage: Liste der nahestehenden Organisationen gemäß § 5 Abs 6a PartG

Bundesorganisation

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher
Freiheitliche Arbeitnehmer
Freiheitliche Bauernschaft Österreich
Freiheitlicher Familienverband Österreichs
Freiheitlicher Österreichischer Lehrerverband
Initiative Freiheitliche Frauen
Österreichischer Seniorenring
Österreichischer Verband für Jugendwohlfahrt
Ring Freiheitlicher Jugend
Ring Freiheitlicher Studenten Österreichs

Landesorganisation Burgenland

Burgenländer in Not
Burgenländischer Seniorenring
Freiheitliche Arbeitnehmer Burgenland
Freiheitliche Bauernschaft Burgenland
Ring Freiheitliche Familien
Initiative Freiheitliche Frauen Burgenland
Ring Freiheitlicher Jugend Burgenland
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Burgenlands

Landesorganisation Kärnten

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher Personalvertreter Kärnten
AUF Polizei Kärnten
Arbeitsgemeinschaft Freiheitlicher Heeresangehöriger Kärnten
Freiheitlicher Lehrerverein Kärnten
Freiheitliche Arbeitnehmer Kärnten
Freiheitliche Jugend Kärnten
Freie Schüler Kärnten
Freiheitliche und Unabhängige Bauernschaft Kärnten
Freiheitliche Wirtschaft Kärnten
Initiative Freiheitliche Frauen Kärnten
Kärntner Seniorenring
Ring Freiheitlicher Studenten Kärnten
Verband Freiheitlicher Akademiker Kärnten

Landesorganisation Niederösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Niederösterreich
Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich
Freiheitlicher Seniorenring Niederösterreich
Initiative Freiheitliche Frauen Niederösterreich
Freiheitliche Jugend Niederösterreich
Freiheitliche Wirtschaft Niederösterreich
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich
Freiheitliche Bauernschaft
Freiheitlicher Niederösterreichischer Lehrerverband

Landesorganisation Oberösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich
Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich
Ring Freiheitlicher Jugend – Bezirksgruppe Linz-Stadt
Ring Freiheitlicher Jugend Oberösterreich

Landesorganisation Salzburg

Landesorganisation Steiermark

Freiheitliche Arbeitnehmer Steiermark
Freiheitliche Bauernschaft Steiermark
Steirischer Seniorenring
Verband freiheitlicher Gemeinderäte Steiermarks

Landesorganisation Tirol

Verband Freiheitlicher Gemeindevertreter Tirols

Landesorganisation Vorarlberg

Freiheitliche Arbeitnehmer Vorarlberg
Freiheitliche Jugend Vorarlberg
Vorarlberger Seniorenring
Initiative Freiheitliche Frauen Vorarlberg
Freiheitliche Bauernschaft Vorarlberg

Landesorganisation Wien

Freiheitliche Arbeitnehmer Wien

Freiheitliches Bildungsinstitut St. Jakob in Osttirol

Freiheitliche Wirtschaft FPÖ pro Mittelstand Wien

Freiheitliche Jugend Wien

Wiener Seniorenring

h. Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs 6 PartG

Leermeldung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.